

Aktenzeichen: 4 AZR 530/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. Mai 1983  
- 4 AZR 530/80 -

I. Arbeitsgericht München Urteil vom 3. April 1978  
- 9 Ca 9825/77 -

II. Landesarbeitsgericht München Urteil vom 11. September 1980  
- 5 a Sa 474/78 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Programmgestalters bei RFE/RL Inc.

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung eines Programmgestalters  
bei Radio Free Europe/Radio Liberty



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 530/80

5 a Sa 474/78 München

Verkündet am  
11. Mai 1983

## Im Namen des Volkes!

Haut,  
Regierungsobersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

**Urteil**  
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts München vom 11.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Seine Tätigkeit entspreche ferner dem Stellenbeispiel der VergGr. 13 "Erster Programmgestalter". Sie erfordere neben seiner umfassenden abgeschlossenen Ausbildung auch die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Entscheiden, wobei der Kläger nicht nur selbst entsprechende Programme mache, sondern auch andere Mitarbeiter von außerhalb hierzu verpflichte. So könne er für die Beklagte Korrespondenten und freie Mitarbeiter verpflichten und sei insoweit für deren Heranziehung auch verantwortlich. Seine Tätigkeit sei nur allgemein durch Regeln und Verfahrensweisen erfaßbar und erfaßt. Ferner sei er auch für die ihm unterstellten Kollegen in seiner Redaktion und somit für eine kleine Gruppe, die sich mit schwierigen oder nicht verwandten Tätigkeiten befasse, verantwortlich. Darüber hinaus stelle er auch Kontakte zu Interviewpartnern her.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger rückwirkend ab 1. September 1976 nach VergGr. 13 des von der Beklagten mit der RFFU geschlossenen Gehaltstarifvertrags zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ausgeführt, für Eingruppierungen nach dem Gehaltstarifvertrag sei nach Nr. 613 MTV allein die in der Tätigkeitsbeschreibung festgelegte Tätigkeit maßgebend. Die dem Kläger nach dem Arbeitsvertrag übertragene und von ihm auch ausgeübte Tätigkeit entspreche der Tätigkeitsbeschreibung eines Programmgestalters A in VergGr. 12 GTV. Die im Gehaltstarifvertrag genannten Tätigkeitsmerkmale und das Punktwertungssystem könnten keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Vergütungsgruppe begründen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Die Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger für die Zeit vom 1. September 1976 bis 30. April 1979 Vergütung nach VergGr. 13 GTV zu gewähren.

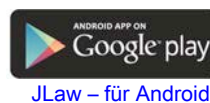
Die Klage ist zulässig. Der Klageantrag ist zwar in den Vorinstanzen mißverständlich als unbestimmter und damit unzulässiger Leistungsantrag formuliert worden. Nach dem gesamten Klagevorbringen handelt es sich jedoch um eine senatsübliche Eingruppierungsfeststellungsklage. Das hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die bei der Beklagten geltenden Tarifverträge MTV und GTV mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Die Parteien haben zudem die Anwendung dieser Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Danach ist für die Eingruppierung nach den Bestimmungen des GTV "die in der Tätigkeitsbeschreibung festgelegte Tätigkeit maßgebend, die der vom Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu entsprechen hat" (Nr. 613 MTV). Die Tätigkeitsbeschreibung enthält die wesentlichen Merkmale der Tätigkeit eines Arbeitnehmers und ist ihm bei Arbeitsantritt auszuhändigen (Nr. 222 MTV). Damit soll sich die Eingruppierung eines Arbeitnehmers nach seiner in der Tätigkeitsbeschreibung nie-

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

dergelegten auszuübenden Tätigkeit richten. Wenn es in Nr. 613 MTV heißt, die in der Tätigkeitsbeschreibung festgelegte Tätigkeit habe der von dem Arbeitnehmer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu entsprechen, wird damit nur zum Ausdruck gebracht, daß der Arbeitnehmer auch tatsächlich solche Tätigkeiten ausüben soll, wie sie ihm zur Ausübung übertragen worden sind. Darauf hat er einen Rechtsanspruch.

Für die Eingruppierung des Klägers sind die Tätigkeitsbeschreibungen zu berücksichtigen, die die Beklagte für die Tätigkeit eines Programmgestalters A (VergGr. 12) und eines Ersten Programmgestalters (VergGr. 13) festgelegt hat. Eine konkrete, speziell auf den Kläger bezogene Tätigkeitsbeschreibung gibt es nach seinen Angaben bei der Beklagten nicht. Dann sind notwendigerweise die allgemeinen Tätigkeitsbeschreibungen maßgebend, die der ihm übertragenen Tätigkeit entsprechen.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Vorschriften des GTV heranzuziehen:

#### 210 Allgemeines

- 211 Sämtliche Stellen werden von RLC nach dem beim RLC eingeführten Punktwertungssystem bewertet und eingruppiert.
- 212 Ziffer 250 enthält Beispiele für die Anwendung des RLC-Punktwertungssystems; demgemäß werden Arbeitnehmer, welche die aufgeführten Tätigkeiten verrichten, nach den dort festgesetzten Vergütungsgruppen entlohnt.
- 213 Die in Ziffer 250 festgesetzten Tätigkeitsmerkmale erläutern beispielhaft die Anwendung des RLC-Punktwertungssystems; aus diesen Tätigkeitsmerkmalen allein kann kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Vergütungsgruppe hergeleitet werden.

- 6 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 214 RLC wird die Tätigkeitsbeschreibungen, die laut Ziffer 613 des Manteltarifvertrages als Grundlage für die Bewertung und Eingruppierung der Stellen dienen, regelmäßig überprüfen und, soweit notwendig, berichtigen und ergänzen.

...

## 250 Tätigkeitsmerkmale und Stellenbeispiele

- 251 Die unter den nachfolgenden Tätigkeitsmerkmalen aufgeführten Stellenbeispiele wurden von RLC unter Anwendung des RLC-Punktwertungssystems bewertet und den angegebenen Punktbereichen zugewiesen.

...

### Vergütungsgruppe 12 (75 bis 85 Punkte)

...

Beispiele: Funkredakteur

Programmgestalter A

### Vergütungsgruppe 13 (86 bis 97 Punkte)

Stellen mit Aufgaben von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung auf einem Sondergebiet mit weitem Spielraum für eigene Initiative und selbständiges Urteil. Vorausgesetzt werden eine umfassende abgeschlossene Ausbildung, längere erfolgreiche Tätigkeit auf einem Sondergebiet, als Vorgesetzter oder in der Verwaltung, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Entscheiden und die vollkommene Beherrschung eines Berufs, eines wissenschaftlichen, künstlerischen oder Verwaltungsgebiets. Die Tätigkeiten werden unter allgemeiner Aufsicht ausgeübt.

Beispiele: Chefredakteur

Erster Programmgestalter.



- 7 -

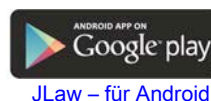
Nach diesen Vorschriften wird es der Beklagten als Arbeitgeber überlassen, die bei ihr vorhandenen Stellen nach einem eigenen Punktwertungssystem zu bewerten und einzugruppieren. Es handelt sich damit um eine Dienstpostenbewertung, für die es darauf ankommt, wie die Beklagte die Stelle, die einem Arbeitnehmer zugewiesen wird, ihrerseits bewertet und eingruppiert. Insoweit erhalten auch die von der Beklagten vorliegend festgelegten Tätigkeitsbeschreibungen ihren Sinn. Diese Tätigkeitsbeschreibungen weisen eine Bewertung nach Punktzahl und Vergütungsgruppe auf und entsprechen damit einer Dienstpostenbewertung im Sinne von Nr. 211 GTV. Solche Dienstpostenbewertungen meint ersichtlich auch Nr. 214 GTV, wenn dort von den Tätigkeitsbeschreibungen die Rede ist, "die laut Ziffer 613 des Manteltarifvertrages als Grundlage für die Bewertung und Eingruppierung der Stellen (Hervorhebung durch den Senat) dienen". Wenn die Beklagte einem Arbeitnehmer eine bestimmte Stelle zuweist, ist somit für die Eingruppierung die Dienstpostenbewertung (Tätigkeitsbeschreibung) maßgebend, die die Beklagte für diese Stelle angefertigt hat.

Im vorliegenden Fall ist dem Kläger ab 1. September 1975 die Stelle eines Programmgestalters A übertragen worden. Diese Stelle wird von der Beklagten nach VergGr. 12 bewertet und ist insoweit für die Eingruppierung maßgebend. Diese Eingruppierung wird vorliegend noch durch Nr. 212 GTV bestätigt. Nach dieser Vorschrift enthält die Nr. 250 Beispiele für die Anwendung des RLC-Punktwertungssystems mit der Maßgabe, daß die Arbeitnehmer, die die aufgeführten Tätigkeiten der Beispiele verrichten, nach den dort festgesetzten Vergütungsgruppen entlohnt werden. Das bedeutet, daß derjenige, der in den Beispielen aufgeführt ist, die entsprechende Vergütung verlangen kann. In der VergGr. 12 ist als Beispiel Programmgestalter A aufgeführt. Das entspricht der dem Kläger zugewiesenen Stelle.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Entgegen der Auffassung des Klägers kann er von der Beklagten nicht verlangen, daß sie die von ihm konkret auszuübende Tätigkeit nach ihrem Punktwertungssystem bewertet und ihn danach eingruppiert. Vielmehr ist nach Nr. 211 GTV allein maßgebend, wie die dem Kläger zugewiesene Stelle nach dem Punktwertungssystem der Beklagten bewertet ist. Hierbei hat die Bewertung der Stelle durch die Beklagte mangels einer anders lautenden Ermächtigung durch die Tarifvertragsparteien gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen zu erfolgen, das nach § 315 Abs. 3 BGB der gerichtlichen Überprüfung unterliegt (vgl. BAG Urteil vom 28. September 1977 - 4 AZR 743/76 -, AP Nr. 4 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Diese Überprüfung ergibt vorliegend, daß für eine Überschreitung des billigen Ermessens durch die Beklagte keine Anhaltspunkte ersichtlich sind. Die Arbeitsbereiche des Programmgestalters A (VergGr. 12) und des Ersten Programmgestalters (VergGr. 13) sind in den Tätigkeitsbeschreibungen nur sehr allgemein umschrieben. Sie lauten:

#### Programmgestalter A

Arbeitet unter geringer Aufsicht und mit einem hohen Maß an Tüchtigkeit die verhältnismäßig schwierigsten Programme aus oder hilft bei deren Vorbereitung. Diese Programme verlangen sehr viel Initiative und Vielseitigkeit beim Übersetzen, Schreiben und/oder Redigieren von Manuskripten oder Bändern und/oder Produzieren oder Sprechen. Mindestens drei dieser Funktionen werden sehr gut beherrscht. Kann aufgefordert werden, je nach Qualifikation, jede oder alle der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

1. Schreibt eigene Manuskripte für Rundfunksendungen. Kann angewiesen werden, sich darauf zu spezialisieren, Nachrichten oder über Themen aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Militär, Kultur, etc. zu schreiben. Macht fremdes Material durch Bearbeitung für Rundfunkzwecke geeignet.



2. Überträgt Manuskripte und Quellenmaterial aus anderen Sprachen in die Sprache, in der gesendet wird.
3. Äußert sich über und redigiert Manuskripte von freien Mitarbeitern. Berät freie Mitarbeiter, falls erforderlich.
4. Arbeitet Programme aus und diskutiert diese Ideen und Themen mit dem Abteilungsleiter und/oder Mitarbeiterstab, wobei er sich seiner Fachkenntnisse, des ständigen Studiums aktueller Zeitschriften, von Büchern, Fachblättern, Monitor-Berichten sowie anderer Quellen bedient.
5. Produziert und arbeitet auf Anweisung als Sprecher. Erstellt die täglichen Besetzungs- und Produktionspläne oder leitet deren Erstellung.
6. Leitet und/oder nimmt teil am Proben und Aufnahmen von Nachrichten, Kommentaren, Berichten und dramatischen Programmen.
7. Bespricht mit anderen Mitarbeitern der Programmabteilung die Vorbereitung von Manuskripten, die sich am besten für RLC's Aufgabe eignen. Nimmt an der täglichen Programmbesprechung teil.
8. Berät Kollegen hinsichtlich ihres Beitrags zur Programmgestaltung. Kann, falls erforderlich, die Arbeit des anderen Programmpersonals beaufsichtigen sowie als Redakteur tätig sein.
9. Übernimmt auf Anweisung andere ähnliche Aufgaben.

### Erster Programmgestalter

Arbeitet auf Anweisung und mit dem höchsten Maß an Tüchtigkeit die verhältnismäßig schwierigsten Programme aus oder leitet deren Vorbereitung und/oder Sendung. Diese Programme verlangen sehr



- 10 -

viel Initiative und Vielseitigkeit beim Übersetzen, Schreiben und/oder Redigieren von Manuskripten oder Bändern und/oder Produzieren oder Sprechen. Drei dieser Funktionen sollen jedoch mindestens sehr gut beherrscht werden. Kann aufgefördert werden, je nach Qualifikation, jede oder alle der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

1. Schreibt eigene Manuskripte für Rundfunksendungen. Kann angewiesen werden, Nachrichten oder über Themen wie Wirtschaft, Landwirtschaft, Militär, Kultur, etc. zu schreiben. Bearbeitet fremdes Material für Rundfunkzwecke.
2. Überträgt Manuskripte und Quellenmaterial aus anderen Sprachen in die Sprache, in der gesendet werden soll.
3. Bespricht und redigiert Manuskripte von freien Mitarbeitern. Berät freie Mitarbeiter, falls erforderlich.
4. Entwickelt Programme und/oder gibt anderen Programmgestaltern Anleitung bei der Entwicklung eigener Ideen und Themen, wobei er sich seiner Fachkenntnisse, des ständigen Studiums aktueller Zeitschriften, von Büchern, Fachblättern, Monitor-Berichten sowie anderer Quellen bedient.
5. Produziert, arbeitet als Sprecher und/oder beaufsichtigt andere Mitarbeiter bei der Programmherstellung und beim Sprechen. Achtet auf die richtige Einteilung der täglichen Besetzungs- und Produktionspläne und bespricht diese mit den Mitarbeitern in der Produktionsabteilung.
6. Leitet und/oder führt selbst das Proben und Aufnehmen von Nachrichten, Kommentaren, Berichten und dramatischen Programmen durch.
7. Berät und bespricht mit anderen Mitarbeitern der Redaktion oder der Abteilung die Vorbereitung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

von Manuskripten, die sich am besten für Radio Liberty's Aufgabe eignen. Nimmt an der täglichen Programmbesprechung teil.

8. Berät Kollegen hinsichtlich ihres Beitrags zur Programmgestaltung. Kann, falls erforderlich, die Arbeit des anderen Programmpersonals beaufsichtigen sowie als Redakteur tätig sein.
9. Kann, falls erforderlich, die Verantwortung eines Chefredakteurs übernehmen.

Angesichts der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in diesen Arbeitsbereichen des Programmgestalters A und des Ersten Programmgestalters, die auch durch die Aufzählung einzelner möglicher Aufgaben nur allgemein umschrieben werden, steht der Beklagten bei der Bewertung der Tätigkeiten nach der Tätigkeitsbeschreibung eines Programmgestalters A und eines Ersten Programmgestalters ein sehr weiter Beurteilungsspielraum zu, für dessen Überschreitung kein Anhaltspunkt ersichtlich ist. Der Kläger hat insoweit auch nicht aufgezeigt, inwiefern die Beklagte bei der Bewertung der Tätigkeiten nach der Tätigkeitsbeschreibung billiges Ermessen nicht gewahrt hat.

Auf das Tätigkeitsbeispiel der VergGr. 13 "Erster Programmgestalter" kann der Kläger seine Klage nicht stützen. Nach Nr. 212 GTV werden zwar Arbeitnehmer, die die in dem Tätigkeitsbeispiel aufgeführten Tätigkeiten verrichten, nach der dort festgesetzten Vergütungsgruppe entlohnt. Wenn demgemäß der Kläger die Tätigkeit eines Ersten Programmgestalters verrichtete, wäre er nach VergGr. 13 zu entlohnen. Ob er aber eine solche Tätigkeit ausübt, richtet sich wiederum nach der ihm übertragenen Stelle. Insoweit kann sich der Kläger nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. 13 stützen, da aus diesen allein nach ausdrücklicher tariflicher Vorschrift (Nr. 213 GTV) kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Vergütungsgruppe hergeleitet werden kann. Die dem

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger durch die Beklagte ausdrücklich übertragene Stelle ist die Stelle eines Programmgestalters A, der nach VergGr. 12 vergütet wird.

Demgemäß könnte die Klage nur dann Erfolg haben, wenn der Kläger schlüssig vortragen könnte, die Beklagte habe ihm entgegen ihren ausdrücklichen Erklärungen nicht die Stelle eines Programmgestalters A, sondern die Stelle eines Ersten Programmgestalters übertragen. Das wäre dann der Fall, wenn der Kläger die in der Tätigkeitsbeschreibung des Ersten Programmgestalters aufgeführten Merkmale erfüllt, weil die zutreffende Tätigkeitsbeschreibung für seine Eingruppierung maßgebend ist. Insoweit ist die Klage jedoch unschlüssig. Nach der Rechtsprechung des Senats hat der Kläger einer Eingruppierungsfeststellungsklage diejenigen Tatsachen vorzutragen und im Bestreitensfalle zu beweisen, aus denen der rechtliche Schluß möglich ist, daß er die im Einzelfall in Betracht kommenden und für sich beanspruchten tariflichen Merkmale unter Einschluß der darin vorgesehenen Qualifizierungen erfüllt. Dazu reicht in aller Regel eine genaue Darstellung seiner Aufgaben nicht aus; denn daraus allein sind noch keine Rückschlüsse darauf möglich, ob und inwieweit der Kläger qualifizierende Merkmale, die über die Merkmale einer niedrigeren Vergütungsgruppe hinausgehen, erfüllt (vgl. BAG 34, 158, 167 = AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Der Kläger hätte danach substantiiert vortragen müssen, inwiefern sich bei der Beklagten die Stelle eines Ersten Programmgestalters durch ein höchstes Maß an Tüchtigkeit aus der Tätigkeit eines Programmgestalters A heraushebt oder inwiefern sich die Leitung der Vorbereitung einer Sendung von der Hilfe bei deren Vorbereitung heraushebt und daß er mit seiner Tätigkeit die Heraushebungsmerkmale erfüllte. Hierzu fehlt ein substantiiertes Tatsachenvortrag des Klägers.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Dr. Börner

Wax



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

